

Steuer und soziale Gerechtigkeit

HEINZ KROHNE

Mich trifft das Schicksal desjenigen, der als letzter in einer Kette interessanter und umfangreicher Beiträge zu dem gleichen Fragenkomplex das Wort ergreifen muß. Nachdem ich einem Teil der gestrigen Referate und der abendlichen Diskussionen beigewohnt habe und jetzt vor mir Herrn Dr. Wehner habe sprechen hören, stehe ich vor dem Problem, vieles zu wiederholen, was von den Referenten zum ersten Thema bereits ausgeführt worden ist, und auch vieles zu wiederholen, was in der gestrigen Abenddiskussion schon eingehend unter allen Gesichtspunkten ausdiskutiert worden ist, wenn ich das von mir vorbereitete Konzept vortrage.

Ich habe mich deshalb entschlossen, entgegen der ursprünglichen Absicht nur nochmals zu einigen Kernfragen der Steuerreform Stellung zu nehmen, auf die Herr Dr. Wehner aus der Sicht des DGB eingegangen ist. Sie sind zwar gestern ebenfalls behandelt worden, doch scheint es mir zweckmäßig, hierzu noch einmal Überlegungen vorzutragen, die in der Industrie zu diesen Problemen vertreten werden.

Das Thema „Steuern und soziale Gerechtigkeit“ verleitet zu rechtsphilosophischen Betrachtungen. Dabei kann nach dem Ergebnis der bisher geführten Diskussion wohl davon ausgegangen werden, daß es kaum gelingen wird, dem Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“ einen konkreten Inhalt zu geben. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Gesichtspunkt der „Gerechtigkeit“ und der „sozialen Gestaltung“ seit langem fester Bestandteil unseres Steuersystems ist. Ein Einkommensteuertarif, der im Prinzip davon ausgeht, daß das Existenzminimum steuerfrei bleiben sollte, und der auch jetzt schon von 19 bis zu 53 v. H. gestaffelt ist, enthält ohne jeden Zweifel bereits starke soziale Komponenten und trägt auch Forderungen auf Umverteilung in erheblichem Umfang Rechnung. Wenn die Forderung nach mehr sozialer Gerechtigkeit in unserem Steuersystem nur bedeutet, daß diese Umverteilungskomponente noch weiter verstärkt werden soll, dann ergibt sich daraus zwangsläufig die Gefahr, daß der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlassen wird. Die Industrie hat nichts gegen die Bestrebungen, unser Steuerrecht noch gerechter und sozialer zu gestalten. Wir müssen uns dabei jedoch immer wieder der Tatsache bewußt sein, daß dem Steuerrecht als Mittel der Einkommensumverteilung Grenzen gesetzt sind. Herr Dr. Wehner hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen, daß Erhöhungen der Spitzensteuersätze verhältnismäßig wenig Steuer Mehraufkommen bringen und daß die Verwendung dieses Mehraufkommens zu Steuererleichterungen bei niedrigeren Einkommen infolge der Breite dieser Einkom-

menschichten kaum zu fühlbaren Steuererleichterungen führt. Hinzu kommt, daß diese an und für sich schon jetzt vorhandenen Auswirkungen unseres Massensteuerrechts noch weiter durch das Bestreben eingeengt werden, den Staatsanteil an dem in der Volkswirtschaft erarbeiteten Bruttosozialprodukt ständig zu erhöhen. Wachsender Staatsanteil und zusätzliche Umverteilung bergen aber zweifellos die Gefahr in sich, daß der Kreis der Steuerpflichtigen, der die Steuerlast im wesentlichen zu tragen hat, immer kleiner wird, und daß die Höhe der Steuerbelastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Steuerpflichtigen überschreitet. Hier sind der Entwicklung Grenzen gesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Die Forderung nach mehr sozialer Gerechtigkeit darf nicht dazu führen, daß unter ihrem Deckmantel eine Egalisierung von Einkommen und Vermögen herbeigeführt wird. Das schließt nicht aus, daß soziale Komponenten in unserem Steuerrecht gewahrt oder noch besser ausgebaut werden müssen.

Lassen Sie mich jedoch noch auf einen anderen entscheidenden Aspekt hinweisen, der in der Forderung nach mehr sozialer Gerechtigkeit regelmäßig übersehen wird. Wir haben im Steuerrecht nicht nur die soziale Komponente zu beachten, sondern auch den Gesichtspunkt der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft zu berücksichtigen. Führt die zu starke Betonung sozialer Gesichtspunkte dazu, daß die Wirtschaft, die im internationalen Wettbewerb steht, mit zu hohen Steuern belastet wird, dann ist dies ein Wettbewerbsfaktor der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der damit unsere Wettbewerbsfähigkeit an den Auslandsmärkten auf lange Sicht nachhaltig beeinträchtigen kann.

Herr Dr. Wehner ist dann auf das Verhältnis von indirekten zu direkten Steuern eingegangen. Er hat zu der Frage, ob eine Erhöhung des Anteils der indirekten Steuern mit der Forderung nach mehr sozialer Gerechtigkeit vereinbar ist, keine eindeutige Antwort gegeben, sondern darauf verwiesen, daß wir bisher zu wenig über die direkten und indirekten Steuern und insbesondere über die Möglichkeit ihrer Überwälzung wissen. Es ist sicherlich richtig, daß die Forschung und die Wissenschaft ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet intensivieren sollten. Es ist aber andererseits auch eine Tatsache, daß in der bisherigen Diskussion um die Steuerreform immer wieder die Auffassung vertreten worden ist, daß die Verstärkung des Anteils der indirekten Steuern in unserem Steuersystem der sozialen Gerechtigkeit widersprechen würde.

Mir scheint es notwendig, dem noch einige zusätzliche Überlegungen anzufügen. Wenn der Staatsanteil am Bruttosozialprodukt ständig erhöht wird, dann führt dies auch bei einer Erhebung über die direkten Steuern letztlich zu der Notwendigkeit — und vor der Tatsache stehen wir doch bereits heute —, daß auch die Empfänger niedriger Einkommen über die Lohn- und Einkommensteuer in einer Höhe belastet werden, die außerordentlich fühlbar ist und die ihr frei verfügbares Einkommen in erheblichem Umfange beeinträchtigt. Dieser Entzug über die Einkommensteuer oder die Lohnsteuer hat die Wirkung, daß

sie jeden Steuerpflichtigen unabhängig davon trifft, wie er sein Einkommen verwendet, d. h. unabhängig davon, ob er viel konsumiert oder nicht. Also auch derjenige, der sparen will, wird in seiner Sparwilligkeit durch einen zu hohen Entzug seines verfügbaren Einkommens über die direkte Besteuerung in erheblichem Umfange beeinträchtigt. Er wird insofern demjenigen, der konsumiert, weitgehend gleichgestellt. Wenn es zutrifft, daß die volkswirtschaftlich erwünschte und notwendige Verstärkung der öffentlichen und privaten Investitionen letztlich nur aus einer Einschränkung des Verbrauchs und einer Verstärkung der Spartätigkeit finanziert werden kann, dann stellt sich m. E. die Frage, ob es immer und in jedem Fall unsozial sein muß, wenn der Konsum zu einer etwas stärkeren Besteuerung als bisher herangezogen wird.

Dies ist natürlich nur die eine Seite des Problems, und dem wird entgegengehalten, daß durch die indirekte Besteuerung gerade die einkommenschwächeren Schichten stärker betroffen werden als die einkommenstärkeren Teile der Bevölkerung. Daran ist sicherlich richtig, daß Angehörige der sozial schwächeren Schichten unserer Bevölkerung, wie z. B. Rentner oder kinderreiche Familien, die ihr gesamtes Einkommen für den notwendigen Lebensbedarf verbrauchen müssen, sich der indirekten Besteuerung, also z. B. der Umsatzbesteuerung, nicht entziehen können und mit ihrem gesamten Einkommen belastet werden. Aber auch hier bestehen Möglichkeiten, diese Auswirkung der indirekten Besteuerung zu mildern oder sogar weitgehend auszuschalten. Einmal könnte hier z. B. an eine etwas weitere Staffelung der Steuersätze gedacht werden, die sich allerdings in sehr engen Grenzen halten müßte. So könnte etwa bei der Umsatzsteuer für bestimmte Gegenstände des lebenswichtigen Bedarfs an einen weiteren ermäßigten Satz gedacht werden, der in einigen Staaten der EG bereits besteht und um dessen Beibehaltung im Zuge der weiteren Harmonisierung der Umsatzsteuern in der Gemeinschaft es noch heftige Auseinandersetzungen geben wird. Der bessere Weg wäre zweifellos, den sozial besonders Betroffenen einen Ausgleich durch eine Anhebung der Renten oder über eine entsprechende Gestaltung der Kinderentlastung bzw. des Kindergeldes zu geben.

Ich habe diese Überlegungen vorgetragen, um damit zu zeigen, daß die immer wieder zu hörende generelle Behauptung, eine Verstärkung der indirekten Besteuerung wäre in ihrem Auswirken in jedem Fall sozial ungerecht, in dieser Form nicht zutrifft. Dabei befinde ich mich in voller Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin. Dies hat in einer im vorigen Jahr veröffentlichten Untersuchung festgestellt, daß die negativen Auswirkungen, die von der indirekten Besteuerung auf die soziale Gerechtigkeit befürchtet werden, zumindest nicht in dem Umfang zutreffen, wie dies immer in der öffentlichen Diskussion zum Ausdruck gebracht wird.

Mein Vorredner hat dann weiterhin die Ansicht vertreten, daß Gerechtigkeit nicht nur ein absoluter Faktor ist, sondern daß es auch entscheidend darauf

ankommt, das psychologische Gefühl, gerecht behandelt zu werden, in der breiten Masse der Steuerpflichtigen zu schaffen. Er hat hinzugefügt, daß dies besonders wichtig ist im Hinblick auf die steuerpflichtigen Arbeitnehmer, weil sie 85 Prozent unserer Bevölkerung umfassen. Ich will der Auffassung, daß der Steuerpflichtige auch das Gefühl haben muß, gerecht behandelt worden zu sein, grundsätzlich nicht widersprechen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Steuerwiderstand nicht zu stark wird. Nicht gerechtfertigt erscheint es mir jedoch davon auszugehen, daß nur den Arbeitnehmern das Gefühl gerechter Behandlung verschafft werden muß, weil sie 85 v. H. unserer Bevölkerung umfassen.

Unabhängig davon, daß die Gruppe der Arbeitnehmer in sich sehr unterschiedlich strukturiert ist, haben auch die 15 v. H. der Bevölkerung, die nicht Arbeitnehmer sind, den Anspruch darauf, gerecht behandelt zu werden. Sie sind eine Minderheit, deren berechnete Interessen nicht vernachlässigt werden dürfen. Es genügt auch nicht, wenn das Gefühl der gerechten Besteuerung nur bei 85 v. H. unserer Bevölkerung vorhanden ist. Nötig und von entsprechender Bedeutung ist vielmehr, daß auch die verbleibende Minderheit von 15 v. H. gerecht behandelt wird und daß bei allen Steuerpflichtigen das Gefühl besteht, daß sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht behandelt werden.

Gelingt dies nicht, dann besteht die Möglichkeit, daß die Probleme, die mit dem Steuerfluchtgesetz gelöst werden sollten, letzten Endes doch nicht gelöst sind. Ein Steuergesetzgeber, der die berechtigten Interessen der leistungsstärkeren Teile der Bevölkerung nicht hinreichend berücksichtigt, läuft Gefahr, daß qualifizierte Teile unserer Bevölkerung, die in wesentlichem Umfange zu unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung beitragen, in ihrem Leistungswillen nachlassen. Außerdem muß auch die Möglichkeit gesehen und in Rechnung gestellt werden, daß Kapital, Kenntnisse und Erfahrungen nicht mehr in dem gleichen Umfange wie bisher der deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt, sondern dort genutzt werden, wo eine gerechtere steuerliche Behandlung erwartet wird und geringere Steuerbelastungen in Kauf genommen werden müssen. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese für die zukünftige Entwicklung unserer Volkswirtschaft und damit auch für die Sicherung unserer Arbeitsplätze entscheidenden Perspektiven in den Überlegungen des DGB zur Steuerreform nicht immer hinreichend berücksichtigt worden sind.

Herr Dr. Wehner hat dann die Frage des Abbaus der Gewerbesteuer angeschnitten. Gestatten Sie mir, zu dem Thema „Abbau der Gewerbesteuer“ unter dem Gesichtspunkt „Kumulierung der Steuerbelastung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“ noch einige Ausführungen zu machen.

In der gestern abend geführten Diskussion ist bereits darauf hingewiesen worden, daß bei der Beurteilung der Frage, ob die Grenzen der steuerlichen Leistungsfähigkeit überschritten werden, nicht nur auf die einzelnen Steuern isoliert abgestellt werden darf, sondern daß die Gesamtheit der Belastung aus ver-

schiedenen Steuern berücksichtigt werden muß. Unser Steuerrecht ist heute so gestaltet, daß sich die kumulativen Belastungen durch mehrere Steuern im industriellen Bereich oder besser im Bereich der gewerblichen Wirtschaft besonders überschneiden. Die von den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erzielten Erträge unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, wobei bei den Kapitalgesellschaften hinzukommt, daß der ausgeschüttete Gewinn auch beim Anteilseigner nochmals zur Einkommensteuer herangezogen wird. Weiterhin ist daraus die Gewerbesteuer vom Ertrag und vom Kapital zu entrichten, wobei diese noch sehr häufig durch die Lohnsummensteuerkomponente ergänzt wird. Die Unternehmen der Wirtschaft unterliegen dann weiterhin mit ihrem Vermögen — um mich hier nur auf die wesentlichen Steuern zu beschränken — der Vermögensteuer, der Grundsteuer und bei Personenunternehmen der Erbschaftsbesteuerung. Es kumuliert sich somit im Bereich der gewerblichen Unternehmen eine Vielzahl von Belastungen aus verschiedenen Steuern, die entweder von der Bemessungsgrundlage des Ertrags oder des Vermögens erhoben werden. Sie haben schon heute zur Folge, daß bis zu 70 v. H. der von den Unternehmen erwirtschafteten Erträge weggesteuert werden. Diese Gesamtbelastung kann nach den Vorschlägen der Bundesregierung zur Steuerreform auf 80 v. H. anwachsen.

Die gewerbliche Wirtschaft hat deshalb kein Verständnis für die Tatsache, daß der Abbau der Gewerbesteuer, die sich infolge der ständigen Ausweitung der Hebesätze zu einer immer größer werdenden Sonderbelastung ausgeweitet hat, im Zuge der Steuerreform völlig in Vergessenheit geraten ist. Obwohl von wissenschaftlichen und neutralen Sachverständigen-Kommissionen — ich denke hierbei an das Gutachten der Steuerreformkommission und an das Gutachten der Kommission zur Finanzreform — immer wieder auf den notwendigen Abbau der Gewerbesteuer hingewiesen worden ist, fehlt es bisher an jeder entscheidenden gesetzlichen Initiative.

Die Gewerbeertragsteuer ist eine zusätzliche Komponente der Ertragsbesteuerung für die gewerbliche Wirtschaft. Es ist deshalb unzutreffend, wenn in den Diskussionen über die Steuerreform immer wieder behauptet wird, „daß die Gewinne der Unternehmen nur einer Ertragsbesteuerung von 53 v. H. bzw. 51 v. H. zuzüglich Ergänzungsabgabe unterliegen. Der Ertrag, der durch gewerbliche Tätigkeit erwirtschaftet wird, wird heute bereits mit einem Spitzensatz von 53 v. H. zuzüglich der Ergänzungsabgabe plus Gewerbeertragsteuer, was nochmals eine Erhöhung von etwa 7 v. H. Punkte bedeutet, erfaßt. Es ist also, selbst wenn die Kirchensteuer bei natürlichen Personen nicht berücksichtigt wird, durchaus berechtigt, davon auszugehen, daß die von den Unternehmen erwirtschafteten Gewinne heute schon mit bis zu 60 v. H. von den Ertragsteuern erfaßt werden. Wenn die Gewerbesteuer schon nicht abgebaut wird, sollte nach den Vorstellungen vieler Steuerexperten der Wirtschaft die Belastung durch die Gewerbesteuer bei den Unternehmen zumindest in dem Tarif der Einkommensteuer kenntlich gemacht werden.

Das hätte dann wenigstens den Vorteil, daß die Höhe der effektiven Belastung erkennbar wäre und würde uns der Notwendigkeit entheben, uns ständig mit dem unzutreffenden Argument auseinanderzusetzen, daß die Erträge der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern nicht sehr hoch besteuert werden.

Von Herrn Dr. Wehner ist dann unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit die Kraftfahrzeugsteuer behandelt worden. Er hat die Auffassung vertreten, daß im Grunde genommen die Hubraumsteuer das geeignete Mittel wäre. Wenn sie aber schon abgeschafft werden sollte, dann könnte an ihre Stelle nicht ein einheitlicher Steuersatz treten, sondern es müßte zumindest eine Dreiteilung des Satzes vorgesehen werden.

Mir scheint die Reform der Kraftfahrzeugsteuer ein überzeugendes Beispiel dafür zu sein, daß Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit der Besteuerung in einen echten Interessenkonflikt mit anderen Erfordernissen geraten können. In diesem Falle sind es die Anforderungen des Straßenverkehrs. Sie machen es notwendig, daß möglichst leistungsstarke Motoren in die Kraftfahrzeuge eingebaut werden, damit sich der Straßenverkehr flüssig gestaltet und die Straßen entlastet werden. Außerdem sprechen Umwelterfordernisse dafür, daß größere und leistungsstarke Motoren gebaut werden. Nicht vergessen werden darf der Gesichtspunkt der Vereinfachung der Kontrollen.

Unabhängig davon scheint mir die Argumentation, daß die niedrigere Besteuerung eines leistungsschwachen Wagens sozial gerechter ist, in dieser generellen Form nicht zutreffend zu sein. Sie läßt zwei Gesichtspunkte unberücksichtigt, nämlich einmal, daß ein sehr großer Anteil der leistungsschwachen Kraftwagen als Zweitwagen gehalten wird und sich damit durchaus nicht die leistungsschwachen Kraftwagen in den Händen sozial schlechter gestellter Steuerpflichtiger befinden, und zum andern die Tatsache des Gebrauchtwagens. Ich habe deshalb auch starke Bedenken, ob es aus Erfordernissen der sozialen Gerechtigkeit tatsächlich unerläßlich ist, die Kraftfahrzeugsteuer in einer drei- oder viergeteilten Staffelung zu erheben.

Den Ausführungen über das Außensteuergesetz kann ich im Grundsatz nur zustimmen. Herr Dr. Wehner hat es mit Recht als ein Beispiel dafür angeführt, daß sich schwierige Steuerprobleme auch im Wege sachgerechter Zusammenarbeit annehmbaren Lösungen zuführen lassen. Es bliebe nur zu wünschen, daß auch bei anderen für die wirtschaftliche Entwicklung entscheidenden Steuerproblemen mehr Verständnis für die Tatsache aufgebracht wird, daß sich die deutschen Unternehmen im harten internationalen Wettbewerb behaupten müssen, wenn die Arbeitsplätze auf die Dauer gesichert bleiben sollen.

Lassen Sie mich noch zu der Frage des Steuerausfalls durch nicht ausreichende Betriebsprüfungen, die in der Höhe mit 1,5 Milliarden beziffert werden, und zur Frage der Verzinsung von Steuerrückständen und Steuerguthaben Stellung nehmen. Die Behauptung, daß ein Steuerausfall von 1,5 Milliarden entstanden sein soll, läßt sich nicht nachprüfen. Ich bin jedoch überzeugt, daß die Zahl

viel zu hoch gegriffen ist. Im Bereich der Industrie werden auch heute noch in allen Bundesländern regelmäßig Betriebsprüfungen durchgeführt, allenfalls nicht mehr in dem engen zeitlichen Abstand wie früher. Das ändert jedoch nichts daran, daß bei diesen Betriebsprüfungen genauso strenge Anforderungen gestellt werden wie seit jeher. Daß sich dabei Nachforderungen schon aus unterschiedlicher Rechtsauslegung ergeben, ist durchaus legitim und unvermeidbar. Es ist deshalb auch auf jeden Fall unzutreffend und bedauerlich, wenn in der öffentlichen Diskussion der Eindruck erweckt wird, daß durch Bilanzierungs- und Bewertungsmaßnahmen Steuervorteile in der Größenordnung von 1,5 Milliarden erwachsen sind.

Das Problem der Verzinsung wird im Bundestag im Zusammenhang mit der Beratung der neuen AO behandelt. Sie alle werden wissen, daß sich Politiker aller Parteien weitgehend darüber einig sind, daß eine Verzinsung von Steuerguthaben und Steuerforderungen in Zukunft durchgeführt werden soll. Nur weil im Bereich der Finanzverwaltung die Voraussetzungen für eine Zinsberechnung noch nicht gegeben sind, ist — soweit ich unterrichtet bin — beabsichtigt, die Bestimmung über Verzinsung zwar bereits in die AO aufzunehmen, sie jedoch erst in Kraft zu setzen, wenn die technischen Voraussetzungen im Bereich der Finanzverwaltung dazu geschaffen worden sind. Daß eine Verzinsung bisher nicht durchgeführt worden ist, war eine für die Wirtschaft vorteilhafte Regelung. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob generell von Zinsgewinnen gesprochen werden kann, wenn sich bei Betriebsprüfungen Nachforderungen aus unterschiedlicher rechtlicher Betrachtungsweise ergeben, wie dies in aller Regel der Fall ist. In Frankreich besteht bereits seit langem eine Regelung, die grundsätzlich die Verzinsung von Steuerrückständen vorsieht. Von dieser Verzinsung wird jedoch dann abgesehen, wenn der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung darauf hinweist, daß er in einer umstrittenen Rechtsfrage von einer bestimmten Auffassung ausgegangen ist und wenn die Finanzverwaltung diesen Standpunkt nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Abgabe der Steuererklärung beanstandet. Hier hat der Gedanke seinen Niederschlag gefunden, daß Steuernachforderungen, die sich aus unterschiedlichen Interpretationen der geltenden Gesetze ergeben, nicht den Charakter von Steuerschulden haben und verzinst werden müssen.

Die von Herrn Dr. Wehner vorgetragene Begründung zur Rechtfertigung eines einheitlichen Kindergeldes und Beseitigung der Kinderfreibeträge kann nicht überzeugen. Ich will das Problem der steuerlichen Berücksichtigung der Belastung durch Kinder hier nicht noch einmal ausführlich behandeln, nachdem es gestern bereits in Vorträgen und in der Diskussion ausführlich erörtert worden ist. Nach meiner Auffassung geht jedoch die Behauptung, der Kinderfreibetrag führe dazu, daß ein Steuerpflichtiger mit hohem Einkommen infolge der Progressionswirkung mehr erhält als ein Steuerpflichtiger mit niedrigerem Einkommen, von einer Verkennung der progressiven Einkommensbesteuerung aus. Entscheidend scheint mir zu sein, daß der Staat, wenn er einen

Freibetrag für Kinder gewährt, nicht dem Steuerpflichtigen einen Teil seiner Steuern zurückgibt, sondern daß er nur einen Teil seines Einkommens von der Besteuerung ausnimmt, der ihm infolge der Belastung durch Kinder nicht zur Verfügung steht. Deshalb kann die Frage nur lauten, ob es gerechtfertigt ist, diesen Teil des Einkommens aus der Besteuerung herauszunehmen. Da es keinem Zweifel unterliegt, daß dem Steuerpflichtigen durch Kinder eine zusätzliche Belastung entsteht, die ihm einen Teil seines verfügbaren Einkommens zwangsläufig entzieht, wird auch seine steuerliche Leistungsfähigkeit gemindert. Deshalb kann es auch im Sinne einer sozial gerechten Lösung nur richtig sein, wenn es bei der bisherigen Regelung, nämlich bei der Beibehaltung von Kinderfreibeträgen, bleibt.

Ein anderer Gesichtspunkt, der für die Beibehaltung der Kinderfreibeträge spricht, ergibt sich aus dem Erfordernis der gleichmäßigen Behandlung aller Steuerpflichtigen. Mir scheint der Grundsatz der Gleichmäßigkeit verletzt zu sein, wenn zwei Ehepaare mit gleichem Einkommen, von denen eines versorgungsberechtigte Kinder hat und das andere nicht, einer gleich hohen Besteuerung unterworfen werden. Es wurde gestern darauf hingewiesen, daß dieses Argument dann fortfällt, wenn das Kindergeld oder der Abzug von der Steuerschuld so hoch ist, daß dadurch die tatsächliche Belastung durch die Kinder gedeckt wird. Da diese Lösung jedoch schon aus fiskalpolitischen Gründen nicht möglich ist, bleibt auch aus dem Erfordernis der Gleichmäßigkeit nur der Weg der Beibehaltung von Kinderfreibeträgen und des zusätzlichen Ausgleichs unter sozialen Gesichtspunkten durch die Gewährung von Kindergeld. Nicht angeschnitten ist von meinem Vorredner die Frage der steuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen, die nach den Vorstellungen der Bundesregierung zur Steuerreform in Zukunft nur noch mit 22 v. H. von der Steuerschuld absetzbar sein sollen. Auch hierüber ist gestern abend bereits eingehend diskutiert worden. Dabei ist u. a. auf die Gleichbehandlung der verschiedenen Anlageformen zur Alterssicherung hingewiesen und die Auffassung vertreten worden, daß z. B. die Altersvorsorge durch Sparen steuerlich nicht anders behandelt werden dürfe als Beiträge zur Lebensversicherung oder zur Sozialversicherung. Hierbei scheint mir ein Gesichtspunkt übersehen worden zu sein. Zwischen gespartem Vermögen, also etwa dem Abschluß eines Sparvertrages, und einer Altersversorgung, die in einer Rente mündet, besteht ein wesentlicher Unterschied, der auch bei der steuerlichen Behandlung Bedeutung erlangen kann. Über gesparte Beträge und auch über Versicherungsverträge, die zu einer Kapitalauszahlung führen, kann derjenige, der diese Beträge aufbringt, nach einer bestimmten Zeit wieder verfügen. Sie bleiben in seinem Vermögen, das er nach Ablauf der Sperrfrist wieder für andere Zwecke verwenden kann. Beiträge zur Lebensvorsorge durch Kranken- und Rentenversicherung führen dagegen zu einer Versorgung im Krankheits- oder Altersfall, aber niemals wieder zu einem Vermögenszuwachs, über den der Steuerpflichtige bzw. nach dessen Tod seine Erben verfügen können. Wenn der Staat anerkennt und

verspricht, daß seine Bürger sich nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß einen ihrer Lebensstellung angepaßten Lebensabend verbringen sollen, dann muß er auch anerkennen, daß durch Aufwendungen für die Altersversorgung zumindest in dem von der Sozialversicherung gesetzten Rahmen eine Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit eintritt. Dieser Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit kann auch in Zukunft nur dadurch Rechnung getragen werden, daß die Vorsorgeaufwendungen mit Höchstbeträgen, die den veränderten Verhältnissen angepaßt sind, von der Bemessungsgrundlage absetzbar bleiben.

Gestatten Sie mir, noch mit einigen Worten zu dem Vorschlag der Bundesregierung zur Körperschaftsteuerreform Stellung zu nehmen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs ist nachzulesen, daß die Bundesregierung die Körperschaftsteuerreform als einen der Kernpunkte der gesamten Steuerreform ansieht. Ich stimme in dieser Beziehung mit der Bundesregierung überein, und auch in der Industrie werden die Vorschläge zur Körperschaftsteuerreform überwiegend als ein entscheidender Schritt zur weiteren Entwicklung unseres Steuersystems angesehen. Es besteht also insoweit ein Gegensatz zu der Auffassung, die Herr Dr. Wehner im Namen des DGB vertreten hat. Er hat seine Ablehnung damit begründet, daß der Systemwechsel zu einem Steuerausfall von etwa 1 Milliarde DM führt, der nur 12 v. H. der Haushalte, die Aktien bzw. Anteile an Kapitalgesellschaften halten, zugute kommt. Im wesentlichen würden sogar nur 2 v. H. der Haushalte begünstigt, in deren Besitz sich die Anteile an Kapitalgesellschaften überwiegend befinden. Dies stände im offenen Gegensatz zu den Erfordernissen sozialer Gerechtigkeit. Ich glaube, diese Argumentation wird den Zielen der Körperschaftsteuerreform und auch ihren Auswirkungen nicht gerecht. Lassen Sie mich dies anhand eines Vergleichs zwischen den Auswirkungen des derzeitigen Systems und dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Anrechnungssystem erläutern.

Die derzeitige Form der Körperschaftbesteuerung hat zur Folge, daß die Dividende, die an einen Aktionär mit niedrigerem Einkommen ausgeschüttet wird, relativ höher besteuert ist als bei einem Aktionär mit hohem Einkommen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß auch auf den ausgeschütteten Teil des Gewinns von der Kapitalgesellschaft Körperschaftsteuer zu entrichten ist. Wenn bei der Körperschaft auf den ausgeschütteten Gewinn eine Sockelsteuer von annähernd 25 v. H. — 16 v. H. mit Schattenwirkung — heute erhoben wird, dann wird die Dividende, die an den Aktionär geht, um diese 25 v. H. gekürzt. Sie ist, wenn sie bei ihm ankommt, mit 25 v. H. besteuert. Besitzt ein kleiner Einkommensempfänger Aktien, der mit seinen Einkünften in der Proportionalzone liegt, so werden die bei ihm einkommenden 75 mit seiner eigenen Einkommensteuer in Höhe von 19 v. H. besteuert. Die Steuerbelastung der Dividende beläuft sich dann auf 25 v. H. beim Unternehmen und rund 15 v. H. beim Aktionär (19 v. H. von 75). Sie beträgt insgesamt etwa 35 v. H. und liegt damit um 75 v. H. höher als die Besteuerung anderer Einkünfte. Bei ei-

nem Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen tritt zwar dieselbe Wirkung ein, hier erhöht sich die Gesamtsteuerbelastung durch die Sockelbesteuerung bei der Gesellschaft jedoch nur von 53 auf rund 65 v. H. Steuerpflichtige, die einen wesentlichen Anteil an einer Körperschaft besitzen, haben heute außerdem die Möglichkeit, sich der doppelten Belastung zu entziehen, indem die Gesellschaft nicht ausschüttet, sondern thesauriert. Es bleibt dann nur bei der Körperschaftsteuer auf den ausgeschütteten Gewinn in Höhe von 51 v. H.

Durch das zur Einführung vorgesehene System der Vollarrechnung werden diese Auswirkungen beseitigt. Es führt dazu, daß jeder Dividendenempfänger mit den ausgeschütteten Beträgen nur in Höhe des marginalen Steuersatzes belastet wird, der seinem jeweiligen Einkommen entspricht, d. h. bei dem Empfänger mit niedrigem Einkommen bleibt es bei der Besteuerung mit 19 bzw. in Zukunft 22 v. H., und bei einem Dividendenempfänger mit hohem Einkommen werden es 53 bzw. in Zukunft 56 v. H. sein. Was jedoch diesem Steuerpflichtigen mit höherem Einkommen genommen wird, ist die Möglichkeit der Thesaurierung und damit die Vermeidung der Doppelbesteuerung, da ja nach dem Anrechnungssystem der Gewinn, gleichgültig ob er ausgeschüttet oder thesauriert wird, immer mit 56 v. H. erfaßt wird.

Die Körperschaftsteuerreform wird infolge der Auswirkungen des Abbaus der doppelten Steuerbelastung bei den ausgeschütteten Gewinnen dazu führen, daß die Aktie auch im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen für kleine und mittlere Einkommensempfänger interessant wird. Die Wirtschaft sieht gerade darin das entscheidende Kriterium dieser Reform. Sie verspricht sich davon, daß die Bereitschaft breiter Kreise wächst, ihre Ersparnisse für die Finanzierung der notwendigen Investitionen durch Erwerb von Beteiligungswerten zur Verfügung zu stellen. Das würde dann letzten Endes auch dazu beitragen, daß sich die Zahlen, die Herr Dr. Wehner eben genannt hat und die ich auch als unbefriedigend empfinde, ändern werden.

Im übrigen soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung die Einkommensteuerreform nunmehr mit der Vermögensbildung gekoppelt werden. Es ist gestern hier die Frage nach dem Zusammenhang der Vermögensbildung und der Körperschaftsteuerreform gestellt worden. Ich halte es aus sachlichen Gründen nicht für erforderlich, die Körperschaftsteuerreform durch ein Junktim mit der geplanten Gesetzgebung zur Vermögensbildung zu verbinden. Insofern stimme ich voll mit den Ausführungen von Herrn Dr. Kreile überein. Ein gewisser Sachzusammenhang scheint mir jedoch insoweit gegeben zu sein, als eine breitere Streuung des Produktivvermögens eine Verstärkung des Angebots an Beteiligungswerten voraussetzt. Insoweit würde m. E. durch die Körperschaftsteuerreform eine Weiche gestellt, als sie dazu anreizt, im größeren Umfange auszuschütten als bisher und auch im größeren Umfange auf Eigenkapital überzugehen. Die Behandlung von Eigenkapital wäre dann endlich — und das ist eine Forderung, die in der Finanzwissenschaft schon seit längerem erhoben wird — in der Besteuerung der Behandlung von Fremdkapital weitgehend

gleichgestellt. Damit scheint mir die Körperschaftsteuerreform auch ein echtes wirtschaftspolitisches Anliegen zu sein, dem eine Ablehnung nicht gerecht wird, die auf Untersuchungen über die bestehende Verteilung des Produktivvermögens basiert. Die Körperschaftsteuerreform soll insoweit eine Weiche zur Änderung dieser Verhältnisse stellen. Wer eine breitere Streuung des Produktivvermögens für erforderlich hält, muß ihr deshalb zustimmen.